

Von der Stimme zum Mandat Wahlen und wählen anders beleuchtet!

Die Teilnahme an der Demokratie ist in unseren Breiten etwas Selbstverständliches und auch die Vermittlung der Funktionsweise erfolgt bereits in der Schule. Wie entsteht ein Gesetz, welche Aufgaben hat das Parlament, wie funktioniert bei uns die Gewaltenteilung. Einen Überblick über den Staatsaufbau und die Funktionsweise der Demokratie in Österreich und damit auch des österreichischen Parlamentarismus hat wohl jeder erhalten.

Aber hier gibt es Fragen, welche den Autor interessiert haben. Wie wird meine Stimme zu einem Mandat. Wie war es in der Geschichte. Gab es immer schon die heutigen Hürden. Entweder ein Mandat im ersten Ermittlungsverfahren (Regionalwahlkreise) oder 4 Prozent im gesamten österreichischen Wahlgebiet. Welche Verfahren werden angewendet. Kommt immer das d'hondtsche Verfahren zur Anwendung oder werden auch andere Verfahren zur Anwendung gezogen.

Und wie sieht es mit dem Persönlichkeitswahlrecht aus? Seit wann gibt es Vorzugsstimmen in Österreich. Einsteigen werden wir über zwei kleine Vorkapitel. Eines wird sich mit der Entwicklung des Wahlrechts in Österreich befassen. Das andere ganz kurz die Grundsätze des Wahlrechts streifen. Dann werden wir uns über die Mandatsvergabe gemäß der Nationalratswahlordnung 1949 und jener von 1971 zum geltenden Recht bewegen. Abschließend beschäftigen wir uns mit dann mit dem Persönlichkeitswahlrecht in Österreich.

Um das Ganze nicht zur staubtrockenen Materie werden zu lassen, wird es ein paar Beispiele geben anhand deren der Text aufgelockert wird. Die Kenntnis dieser Materie ist wichtig, da es hier auch um die Funktionsweise und den regulären Ablauf von Wahlen geht. Wohl ein Kernstück jeder Demokratie.

Zum Wahlrecht

Beginnen wir mit 1848. Hier wurde der erste Reichstag gewählt. Der Name ist korrekt. Reichsrat wurde das Parlament in der Monarchie erst später genannt. Dieses erste österreichische Parlament, in dem auch der Bauernbefreier Kudlich gesessen hat, wurde indirekt gewählt. Wenige Wahlberechtigte wählten noch Wahlmänner, welche dann erst die Abgeordneten erkoren. Zudem gab es genügend Ausschlussgründe vom Wahlrecht. Arbeiter, Frauen, Dienstleute und vom Staat abhängige Personen (in Staatsdiensten wirkende) besaßen kein Wahlrecht. Das genannte indirekte Prinzip sollte sich dann auch über das Jahr 1861 beim nächsten parlamentarischen Versuch fortsetzen. Hier sollte der Reichsrat durch die Landtage beschickt werden. Die direkte Wahl kam erst 12 Jahre später. Und auch 1873 konnte man noch von keinem allgemeinen und gleichen Wahlrecht sprechen. Es wurde in Kurien gewählt. Besitz, Bildung und Steuerleistung waren Grundlagen zur Erlangung des Wahlrechtes. Und ein wenig absurd wirken die Steuersätze. Sie waren in Wien, Prag und Graz, sowie den Landgemeinden unterschiedlich und wurden für die Parlamentswahl der österreichischen Reichshälfte erst im Jahr 1882 harmonisiert. Die sogenannten „Fünf-Guldenmänner“ durften wählen. Frauen

durften damals auch wählen, wenn sie die Kriterien erfüllten. Allerdings nur durch einen befugten Vertreter. 1896 wählten dann alle Männer. Wer aber glaubt, dass somit jede Stimme gleich viel wert war, der irrt. So wählte diese größte Gruppe mit ihrem fünf Millionen Wahlberechtigten nur 72 der 425 Abgeordneten. Die „Beck’sche Reform“ von 1907 brachte dann allen Männern das allgemeine und gleiche Wahlrecht und nahm dieses damit den wenigen privilegierten Frauen, die es bis dahin hatten. 11 Jahre später kam dann die Republik und damit jene Grundsätze, welche bis heute Bestandteil unseres Wahlrechts und unserer Bundesverfassung sind

Die Grundsätze des Wahlrechts

Das österreichische Wahlrecht sieht einige Grundsätze vor. Diese haben zu gelten für alle zu wählenden Institutionen im Bereich des Bundes und der Länder. Hier greift somit das sogenannte Homogenitätsprinzip.

Wir haben in Österreich ein allgemeines Wahlrecht. Jeder österreichische Staatsbürger darf wählen, egal welchen Geschlechtes, welcher sozialen Klasse, welcher Religion zugehörig. Es gibt somit keine Einschränkungen. Wer also zum Bundesvolk gezählt wird, zu den wahlberechtigten Staatsbürgern gezählt wird, kann und darf nicht diskriminiert werden. Ab 16 kann somit jeder sein Kreuz setzen.

Ausnahmen stellen folgende Gründe dar. Jemand, der über 5 Jahre Haft unbedingt erhalten hat, kann vom zuständigen Strafgericht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Bei gewissen Delikten kann dies bei einer einjährigen Strafe erfolgen. Hier sind beispielhaft folgende Deliktgruppen aufgezählt: Landesverrat, NS-Wiederbetätigung und Wahlbetrug.

Die oben genannten Wahlmänner sind im heutigen Österreich nicht mehr möglich. Wir haben das unmittelbare Wahlrecht. Die Stimme muss direkt zur Wahl eines Abgeordneten führen.

Und die Wahl muss persönlich erfolgen. Bei der Briefwahl muss man eidesstattlich unterschreiben, dass man unbeobachtet und unbeeinflusst gewählt hat. Somit ist eine Wahl durch dritte Personen nicht möglich.

Ebenso muss die Wahl geheim sein. Somit soll es bei der Auszählung nicht mehr möglich sein, dass die Stimme nachvollziehbar ist.

Dies wird durch das freie Wahlrecht nochmal abgesichert und dieses wird durch Bestimmungen im Strafgesetzbuch nochmals abgesichert.

Und letztendlich ist das Verhältniswahlrecht auch festgehalten. Damit soll garantiert sein, dass die vergebenen Mandate die Stimmenanzahl widerspiegeln. Mit einem dreigliedrigen Vergabesystem soll dies garantiert werden.

Rückblick

Das Wahlrecht der Zweiten Republik lehnt sich stark an jenes der Ersten Republik an. Die Wahl im Jahr 1945 darf organisatorisch als Wunder angesehen werden, da nur wenige Woche zur Verfügung standen um sie vorzubereiten. Die letzte Wahl war 16 Jahre davor. Ein Teil der Bevölkerung als Binnenflüchtlinge durch die Kriegshandlungen (Bomben, Kampfhandlungen) nicht am Ort ihres Hauptwohnsitzes. Es gab keine aktuellen Wählerverzeichnisse und ein Land

in Schutt und Asche. Hätte man über die Machbarkeit einer Wahl nachgedacht, so hätte wohl nicht gewählt werden dürfen. Jedoch wollte man rasch eine demokratisch legitimierte Regierung haben. Und wie so oft, es geht eben doch, wenn man will.

Die Regel zur Zuordnung der Mandate an die Wahlkreise ist laut meinen Recherchen immer gleichgeblieben. Die Anzahl, der im Inland lebenden Staatsbürger wird durch die Anzahl der Mandate, welche zur Vergabe gelangen, dividiert. Diese Verhältniszahl wird auf die Wahlkreise umgelegt und es wird mit drei Dezimalstelle solange durchgerechnet bis die Zahl vergeben ist. Dies wurde in der Nationalratswahlordnung 1949 und 1971 so gehandhabt. Seit 1989 werden hier auch die Auslandsösterreicher eingerechnet. Das bedeutet Auslandsösterreicher dürfen erst seit 1990 an Nationalratswahlen teilnehmen.

Interessant bei den Nationalratswahlordnungen von 1949 und 1971 ist, dass sie keine Hürde kannten, wie wir das heute kennen. Es gibt keine prozentuelle Hürde, sondern es muss im ersten Ermittlungsverfahren ein Grundmandat erreicht werden. Österreich bestand 1949 aus 25 Wahlkreisen. Diese Wahlkreise wurden 1971 auf 9 gesenkt. Somit war jedes Bundesland ein Wahlkreis. Der Sinn dieser Reform war ein einfacher. Damit wurden Mandate für die kleinen Parteien billiger.

Beispiel für 1945 (sinngemäß auch auf 1949 anwendbar – leichter nachzuvollziehen, weil nur 3 Parteien).

In diesem ersten Wahlgang werden wie Mandate nach dem System Hagenbach/Bischoff vergeben. Die Zahl unserer Rechnung ist aufzurunden auf die nächste Zahl.

$$Wahlzahl = \frac{\text{gültige Stimmen}}{\text{Mandate} + 1}$$

Nationalratswahl 1945 Wien - Innen Ost (Bezirke 1,3,4)		
gültige Stimmen	Mandate	Wahlzahl
101110	6	14445
ÖVP	SPÖ	KPÖ
47659	48237	5214
3	3	0

In unserem Fall ergeben sich keine Restmandate, da alle 6 im Wahlkreis vergebenen Mandate vergeben werden. Dies ist auch deswegen möglich, weil gerade dieses Verfahren große Parteien begünstigt und die Wahlzahl durch das Aufrechnen eines Mandates zur tatsächlichen Zahl begünstigt wird. Hagenbach-Bischoff wird in Wien noch verwendet, wo es die Grundmandate auf Wahlkreisebene bei den Gemeinderatswahlen begünstigt und die eine oder andere SPÖ Mandatsmehrzeit gezaubert hat. 1953 und 1959 brachte es die Volkspartei bei den Mandaten nach vorne, obwohl die Sozialisten mehr Stimmen hatten.

Auch wenn unser Beispiel keine Restmandate hergibt, so gab es noch ein zweites Ermittlungsverfahren. Hier gab es die sogenannten Wahlkreisverbände. Vier an der Zahl

Wahlkreisverband I Wien	Wahlkreisverband II Niederösterreich	Wahlkreisverband III Oberösterreich Salzburg Tirol Vorarlberg	Wahlkreisverband IV Steiermark Kärnten Burgenland
----------------------------	---	---	--

Dort wurden die restlichen Mandate nach dem System D'Hondt verteilt.

Nach dem die Grundmandate für größere Parteien leichter zu erlangen waren, waren diese natürlich stärker repräsentiert. So führt die Wahlschrift von 1945 an, dass man bei einem einzigen Wahlkreis folgendes Ergebnis gehabt hätte: (bei damals 165 statt heutiger 183 Mandate)

	1945	ein Wahlkreis
ÖVP	85	82
SPÖ	76	74
KPÖ	4	9

Ein solches Ergebnis würde auch heute in Österreich bekommen, würden wir nach der geltenden Wahlordnung wählen.

1971 wurde die Wahlordnung reformiert. Dies war ein Versprechen der SPÖ an die FPÖ für die Unterstützung der Minderheitsregierung Kreisky.

Es blieben die zwei Ebenen erhalten. Jedoch wurde wie bereits erwähnt die Anzahl der Regionalwahlkreise auf die Anzahl der Bundesländer gesenkt. Das Berechnungsverfahren für die Mandate wurde auf Hare geändert.

$$\text{Wahlzahl} = \frac{\text{gültige Stimmen}}{\text{Mandate}}$$

Eine Vergleichsrechnung mit den Zahlen von 1945 ist grundsätzlich falsch, da bekannterweise nun Wien ein Regionalwahlkreis war, aber um zu verdeutlichen, wie der Wegfall des Wertes plus 1 das Verfahren beeinflusst hier, dennoch der Vergleich. ÖVP und SPÖ hätten nach Hare nur 2 Mandate erhalten und es hätte 2 Restmandate gegeben.

Die neue Wahlzahl war weiterhin aufzurunden auf die nächste Zahl.

Weiters wurde die Anzahl der Mandate auf 183 aufgestockt. Die weitere Änderung betrifft die Wahlkreisverbände. Es gab nur noch 2.

I: Wien, Niederösterreich, Burgenland

II: Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg

D'Hondt wurde auch hier angewendet.

Wie wählen wir heute?

Seit der Novellierung der Nationalratswahlordnung von 1992 besteht Österreich aus 39 Regionalwahlkreisen. Ursprünglich waren es 43. Jedoch nach den Gebietsreformen in der Steiermark wurden 4 Wahlkreise wegrationalisiert. Bis jetzt kannten wir ein Verfahren auf zwei Ebenen. Seit 1992 gibt es drei Ebenen. Regionalwahlkreis, Landeswahlkreis und eben einen Bundeswahlvorschlag. Mit dieser Ordnung kam die 4 Prozenzhürde. Die Regelung mit dem Grundmandat blieb, war aber nicht mehr der zwingende alleinige Punkt für einen Einzug ins Hohe Haus.

Um die Vergabe der Mandate berechnen zu können, wird im ersten Schritt die Wahlzahl im Bundesland ermittelt. Die Rechnung ist uns bereits bekannt.

Das bedeutet, wenn in Wien 871.672 gültige Stimmen abgegeben werden und 33 Mandate in Wien zur Vergabe gelangen, dass die Wahlzahl 26415 Stimmen beträgt. Diese Wahlzahl ist also in den Wiener Wahlkreisen anzuwenden. Die Zahlen sind von der Nationalratswahl 2017.

	gültige Stimmen					Wahlzahl	Mandate
Landeswahlkreis Wien	871.672					26415	33
	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Neos	Pilz		
Wahlkreis Wien Süd	60380	34889	51325	8133	10699		
(Bezirke 10,11,12)	2	1	1			26415	7

Ich habe hier nun beispielhaft den Wahlkreis Wien Süd genommen, da er größer ist und hier auch eine bessere Veranschaulichung möglich ist. Von den 33 Wiener Mandaten könnten theoretisch bei voller Ausschöpfung sieben Mandate in Simmering/Favoriten/Meidling vergeben werden. Wie wir sehen werden aber nur vier Mandate vergeben. Um es zu verdeutlichen, es sind also Kandidaten gewählt, welche auf den Regionalparteilisten kandidiert haben. Die nicht vergebenen drei Mandate wandern in das nächste Ermittlungsverfahren.

Hier werden die Mandate über den Landeswahlkreis vergeben oder genauer gesagt die Landesparteilisten zur Vergabe der Mandate herangezogen. Dies ist das zweite Ermittlungsverfahren.

Hierzu eine mit Excel aufbereitete Darstellung:

	gültig					Wahlzahl	Mandate
Landeswahlkreis Wien	871.672					26415	33
	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Neos	Pilz		
Landeswahlkreis Wien	300664	188273	186088	56323	65498	26415	33
Mandatsanspruch	11	7	7	2	2		29
vergebene Mandate im Regionalwahlkreis	8	4	3				
Mandate über die Landesparteiliste	3	3	4	2	2		
						Restmandate	4

Die verbliebenen Mandate werden über im dritten Ermittlungsverfahren verteilt. Hier wird D'Hondt herangezogen. Die Stimmzahl wird durch 2,3,4 und so weiter geteilt. Die größte Zahl wird zur Vergabe eines Mandates herangezogen.

SPÖ	ÖVP	FPÖ	Neos	Pilz	Zahlenreihen			
1.361.746,00	1.595.526,00	1.316.442,00	268.518,00	223.543,00	1	1.595.526,00	101	45.586,46
680.873,00	797.763,00	658.221,00	134.259,00	111.771,50	2	1.361.746,00	102	45.394,55
453.915,33	531.842,00	438.814,00	89.506,00	74.514,33	3	1.316.442,00	103	45.391,53
340.436,50	398.881,50	329.110,50	67.129,50	55.885,75	4	797.763,00	104	44.753,00
272.349,20	319.105,20	263.288,40	53.703,60	44.708,60	5	680.873,00	105	44.708,60
226.957,67	265.921,00	219.407,00	44.753,00	37.257,17	6	658.221,00	106	44.320,17
194.535,14	227.932,29	188.063,14	38.359,71	31.934,71	7	531.842,00	107	43.927,29
170.218,25	199.440,75	164.555,25	33.564,75	27.942,88	8	453.915,33	108	43.881,40
151.305,11	177.280,67	146.271,33	29.835,33	24.838,11	9	438.814,00	109	43.122,32
136.174,60	159.552,60	131.644,20	26.851,80	22.354,30	10	398.881,50	110	42.554,56
123.795,09	145.047,82	119.676,55	24.410,73	20.322,09	11	340.436,50	111	42.465,87
113.478,83	132.960,50	109.703,50	22.376,50	18.628,58	12	329.110,50	112	41.987,53
104.749,69	122.732,77	101.264,77	20.655,23	17.195,62	13	319.105,20	113	41.265,03
97.267,57	113.966,14	94.031,57	19.179,86	15.967,36	14	272.349,20	114	41.138,81
90.783,07	106.368,40	87.762,80	17.901,20	14.902,87	15	268.518,00	115	40.910,92
85.109,13	99.720,38	82.277,63	16.782,38	13.971,44	16	265.921,00	116	40.051,35
80.102,71	93.854,47	77.437,76	15.795,18	13.149,59	17	263.288,40	117	39.892,18
75.652,56	88.640,33	73.135,67	14.917,67	12.419,06	18	227.932,29	118	39.888,15

Die kleinste Zahl, welche zur Verteilung eines Mandates führt ist in diesem Fall die Wahlzahl. Nun sind wir also gerüstet und können einen Nationalrat berechnen oder zumindest verstehen, wie das so ungefähr abläuft.

Personalisierung des Wahlrechts

Wir kennen die Option der Vorzugstimme. Oftmals hört man, dort kandidiert ein Bundesbruder, dort ein Kartellbruder und irgendwo auch ein Freund oder Bruder von jemand. Wir wollen hier abschließend noch zwei Fragen klären. War das immer schon so und welche Hürden muss man nehmen. Manche Parteien haben diese intern gesenkt oder Reihen intern gleich nach den

Stimmen. Inwieweit solche freiwilligen Vereinbarungen vor Gericht halten, ist wiederum eine andere Frage.

Es war nicht immer so. Bis 1949 gab es eine starre Liste. Man wählte die Partei und so wie das Parteigremium gereiht hat, so wurden auch die Mandate zugeteilt. 1949 wurden lose gebundene Listen eingeführt. Es wurden Streichungen und Reihungen möglich. Eine Hürde bei den sogenannten Wahlpunkten lässt sich nicht aus der Nationalratswahlordnung entnehmen.

Bei der Wahlrechtsreform unter Kreisky 1971 ist dies eindeutiger erlesbar. Die Hürde war die Wahlzahl. Somit musste man quasi das Mandat oder ein zweites Mandat für seine Partei alleine erkämpfen wollte man vorgereiht werden und in den Nationalrat einziehen. Lediglich Josef Cap schaffte diese Hürde. 1990 nutzten die Sozialdemokraten die alte Ordnung aus und stellten ihren damals noch populären Kanzler Vranitzky in allen Wahlkreisen (er war somit Spitzenkandidat in allen Bundesländern) auf und verhinderten so einen Einbruch der SPÖ. 1994 erhielten wir das bis auf Modifizierungen noch heute gültige System. 2013 wurde die Vorzugsstimmmöglichkeit auf die dritte Ebene (Bundesparteiliste) erweitert und die notwendigen Quoren gesenkt.

Zum Schluss dieses Artikels ein Überblick über die notwendigen Vorzugsstimmen zum Einzug in den Nationalrat bei Kandidatur auf einer Liste der ÖVP. Beim Wahlkreis bleiben wir in Wien Süd, da innerstädtisch kein Grundmandat errungen wurde.

Hürde	ÖVP-Stimmen	Vorzugsstimmen für den Einzug
Regionalwahlkreis 14 % der Parteistimmen	28.153	3.942
Landeswahlkreis 10% der Parteistimmen	188.273	18.828
Bundesparteiliste 7% der Parteistimmen	1.595.526	111.687

Quellen:

Nicht immer durften alle StaatsbürgerInnen wählen

<https://www.parlament.gv.at/PERK/PARL/DEM/ENTW/>

Grundsätze des Wahlrechts

<https://www.parlament.gv.at/PERK/PARL/DEM/GRUNDS/>

Historische Broschüren zu den Nationalratswahlen

http://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Historischer_Rueckblick.aspx

Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgbIPdf&Dokumentnummer=1945198_0

Bundesgesetz vom 18. Mai 1949 über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblPdf&Dokumentnummer=1949129_0

Bundesgesetz vom 27. November 1970 über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1971)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1970_391_0/1970_391_0.pdf

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Nationalrats-Wahlordnung 1992, Fassung vom 15.11.2017

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001199>